Amtsdirektion
Bürgermeisterin Andrea Kö Marktgemeinde Perchtoldsdorf

GR: 21.03.2023

TOP: 3

Betrifft: **Umbesetzung von Ausschüssen**

Auf Antrag von Bürgermeisterin Andrea Kö wird nachstehender Wahlvorschlag für die Neubesetzung von Gemeinderatsausschüssen eingebracht:

Betrifft: **Umbesetzung von Ausschüssen**

Sport- und Spielstättenausschuss
anstelle von GR Harald Chalupa – GR^{in} Dr. Claudia Mundorff

Kultur- und Gesundheitsausschuss
anstelle von GR Hannes Boeger, BEd - – GR^{in} Dr. Claudia Mundorff

Bürgermeisterin Andrea Kö stellt folgenden

Antrag

Der Gemeinderat beschließt

die im Sachverhalt genannten Umbesetzungen.

Klimarelevanz: neutral

TOP 4

Betrifft Beitragsleistungen an die Gemeindevertreterverbände im Bezirk Mödling

Sachverhalt

1971 haben sich die Gemeinden des politischen Bezirks Mödling darauf verstanden, einen Anteil von 10 % des an die Landesgemeindevertreterverbände im Vorjahr entrichteten Betrages zwecks Sicherung der Arbeit der Gemeindevertreterbezirksverbände – erstmalig ab dem Jahr 1972 – als Subvention je Gemeindemandat und Partei an diese zu leisten. Die Beschlussfassung hierzu erfolgte in der Sitzung des Gemeinderats der Marktgemeinde Perchtoldsdorf am 22. Oktober 1971 unter TOP 2.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Perchtoldsdorf hat in der Sitzung am 16. Dezember 1977 unter TOP 4 beschlossen, dass an die Gemeindevertreterbezirksverbände – erstmalig ab dem Jahr 1978 – ein Förderungsbeitrag von 7,00 ATS für jede bei der letzten Gemeinderatswahl abgegebene Stimme bis spätestens 30. Juni jeden Jahres geleistet wird.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Perchtoldsdorf hat in der Sitzung am 28. April 1983 unter TOP 29 – in Abänderung des Beschlusses vom 16. Dezember 1977, TOP 4 – beschlossen, den Förderungsbeitrag von 7,00 ATS auf 10,00 ATS ab dem Jahr 1983 zu erhöhen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Perchtoldsdorf hat in der Sitzung am 19. Juni 1986 unter TOP 31 Dringlichkeitsantrag – in Abänderung des Beschlusses vom 28. April 1983, TOP 29 – beschlossen, den Förderungsbeitrag von 10,00 ATS auf 12,00 ATS ab dem Jahr 1986 zu erhöhen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Perchtoldsdorf hat in der Sitzung am 28. Februar 1991 unter TOP 42 – in Abänderung des Beschlusses vom 22. Oktober 1971, TOP 2 – beschlossen, den seit 1972 geleisteten Anteil von 10 % auf 12 % für jene Gemeindevertreterbezirksverbände zu erhöhen, die mit Stichtag 1. Jänner 1991 gemeldet waren. Bemessungsgrundlage für diese Subvention ist die Verordnung über die Höhe der Beitragsleistungen der Gemeinden an die Interessenvertretungen, die jährlich von der NÖ Landesregierung aufgrund des § 17a Abs 3 NÖ Gemeinde-Bezügegesetz, LGBl. 1005 i.d.g.F. erlassen wird.

Weiters wurde in der Sitzung des Gemeinderats der Marktgemeinde Perchtoldsdorf am 28. Februar 1991 unter TOP 43 – in Abänderung des Beschlusses vom 19. Juni 1986, TOP 31 Dringlichkeitsantrag – beschlossen, den Förderungsbeitrag von 12,00 ATS auf 15,00 ATS (d.s. 1,09 EUR) für jene Gemeindevertreterbezirksverbände zu erhöhen, die mit Stichtag 1. Jänner 1990 gemeldet waren.

Die letzte Änderung bezüglich Beitragsleistungen an alle Gemeindevertreterbezirksverbände erfolgte mit Wirksamkeit ab dem Jahr 2006: Der Anteil von 12 % je Gemeindemandat und Partei wurde auf 15 % erhöht, die Bemessungsgrundlage dieser Subvention blieb

unverändert. Ein Gremialbeschluss dazu konnte nicht identifiziert werden. Aus den Verrechnungsunterlagen konnten keine zweckdienlichen Hinweise gewonnen werden, zumal sich das Haushaltsjahr 2006 weit außerhalb der gesetzlichen Belegaufbewahrungspflicht befindet. Angemerkt wird, dass der Förderungsbeitrag von 1,09 EUR für jede bei der letzten Gemeinderatswahl abgegebene Stimme seit der letzten Anpassung im Februar 1991 bis dato unverändert geblieben ist.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Perchtoldsdorf möge daher vom dargelegten Sachverhalt Kenntnis nehmen und im Beschlussfall eine normative Grundlage schaffen, die mit der seit dem Jahr 2006 unverändert gelebten Verwaltungspraxis hinsichtlich der Subventionszahlungen korrespondiert.

Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass die Bedeckung der in diesem Antrag erwähnten Beitragsleistungen (Subvention und Förderungsbeitrag) an die Gemeindevertreterverbände im Bezirk Mödling einheitlich auf der VA-Stelle 1/0000-7573 erfolgt.

Bürgermeisterin Andrea Kö stellt folgenden

Antrag

Der Gemeinderat nimmt

Kenntnis vom Sachverhalt und stellt fest, dass der Förderungsbeitrag von 1,09 EUR für jede bei der letzten Gemeinderatswahl abgegebene Stimme – zuletzt mit Beschluss des Gemeinderats der Marktgemeinde Perchtoldsdorf vom 28. Februar 1991, TOP 43 festgesetzt – unverändert Gültigkeit hat.

Der Gemeinderat beschließt mit Rückwirkung auf das Haushaltsjahr 2006, die ab diesem Zeitpunkt und in den Folgejahren durchgeführte Erhöhung des Anteils von 12 % auf 15 % je Gemeindemandat und Partei zugunsten der Gemeindevertreterverbände im Bezirk Mödling. Bemessungsgrundlage dieser Subvention ist die Verordnung über die Höhe der Beitragsleistungen der Gemeinden an die Interessenvertretungen, die jährlich von der NÖ Landesregierung aufgrund des § 17a Abs 3 NÖ Gemeinde-Bezügegesetz, LGBl. 1005 i.d.g.F. erlassen wird. Für das Haushaltsjahr 2023 ist dies die Verordnung über die Höhe der Beitragsleistungen der Gemeinden an die Interessenvertretungen für das Jahr 2023, LGBl. Nr. 57/2022.

Die Bedeckung der in diesem Antrag erwähnten Beitragsleistungen (Subvention und Förderungsbeitrag) an die Gemeindevertreterverbände im Bezirk Mödling erfolgt einheitlich auf der VA-Stelle 1/0000-7573.

Klimarelevanz: keine

TOP 6

Betrifft: Verträge öffentliches Wassergut

Sachverhalt:

Für die Radroute entlang des Petersbaches (öffentliches Wassergut Republik Österreich) sind im Abschnitt zwischen Brennergasse und der Bundesstraße 12 (Brunnerfeldstraße) bauliche Maßnahmen des Begleitweges erforderlich. Das Büro KH13 Bau- und Verkehrstechnik e.U. hat im Namen der Marktgemeinde Perchtoldsdorf am 25.05.2022 mit den entsprechenden Planunterlagen um eine Grundbenützung des öffentlichen Wassergutes angesucht. Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, hat als Verwalterin des öffentlichen Wassergutes der Marktgemeinde Perchtoldsdorf am 18.07.2022 einen entsprechenden Vertrag in 2-facher Ausfertigung über die Benützung des öffentlichen Wassergutes für die Errichtung und Erhaltung eines Rad- und Fußgängerweges auf der Nordseite des Petersbaches und für die Umgestaltung des bestehenden Rad- und Fußgängerweges auf der Südseite, mit dem Ersuchen um Unterzeichnung gemäß den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973, bis spätestens 10.04.2023 zugesandt.

Außerdem wurde der Marktgemeinde ein weiterer Vertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, Erhaltung und Benützung der Brücke im Verlauf der Brennergasse über den Petersbach zugesandt. Dieser Vertrag beinhaltet die Benützung des öffentlichen Wassergutes für die Verbreiterung der bestehenden Brücke, sowie alle Erhaltungsmaßnahmen. Auch dieser Vertrag ist bis spätestens 10.04.2023 an das Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt als Vertreterin des öffentlichen Wassergutes unterfertigt zu senden.

Vizebürgermeister Christian Apl stellt folgenden

Antrag

Der Gemeinderat beschließt den als Anhang 1 beiliegenden Vertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung und Erhaltung eines Rad- und Fußgängerweges auf der Nordseite des Petersbaches und für die Sanierung des bestehenden Rad- und Fußgängerweges auf der Südseite.

Weiters beschließt der Gemeinderat den als Anhang 2 beiliegenden Vertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, Erhaltung und Benützung der Brücke im Verlauf der Brennergasse über den Petersbach.

Klimarelevanz: neutral (Vertrag)

WA1-ÖWG-34021/102-2022

Vertrag

über die Benützung von öffentlichem Wassergut
betreffend Projekt „Marktgemeinde Perchtoldsdorf, Radbasisnetz „Mödling – Nord", Bereich MG Perchtoldsdorf, Radweg Petersbach, Abschnitte

a) Ausbau Begleitweg Petersbach (südliche Bachseite) – Brennergasse bis Unterführung B12 und
b) Neubau Verbindungsradweg Petersbach – B12 Brunnerfeldstraße (nördliche Bachseite) - Brennergasse bis B12"

Vertragsgeberin

Republik Österreich – öffentliches Wassergut, vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ

Vertragsnehmer

Marktgemeinde Perchtoldsdorf, Marktplatz 11, 2380 Perchtoldsdorf

I.

Gegenstand

Ist die Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut in der KG Perchtoldsdorf durch Errichtung und Erhaltung eines Rad- und Fußgängerweges entlang der nördlichen und entlang der südlichen Bachseite des „Petersbaches" sowie Bestand, Instandhaltung und Benützung einer Brücke über den Petersbach im Verlauf der „Brennergasse" auf dem **Grundstück Nr. 963/1, EZ 6078, KG Perchtoldsdorf** (Öffentliches Wassergut im Eigentum der Republik Österreich, Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau) nach Maßgabe des (wasserrechtlich bewilligten) Einreichprojektes der KH13 Bau- und Verkehrstechnik GmbH GZ 281-01 und der folgenden Vertragsbestimmungen.

Lageplan der KH13 Bau- und Verkehrstechnik GmbH GZ 281-01 siehe folgende Seiten

Kataster-Übersicht

Projektsplan Teil 1

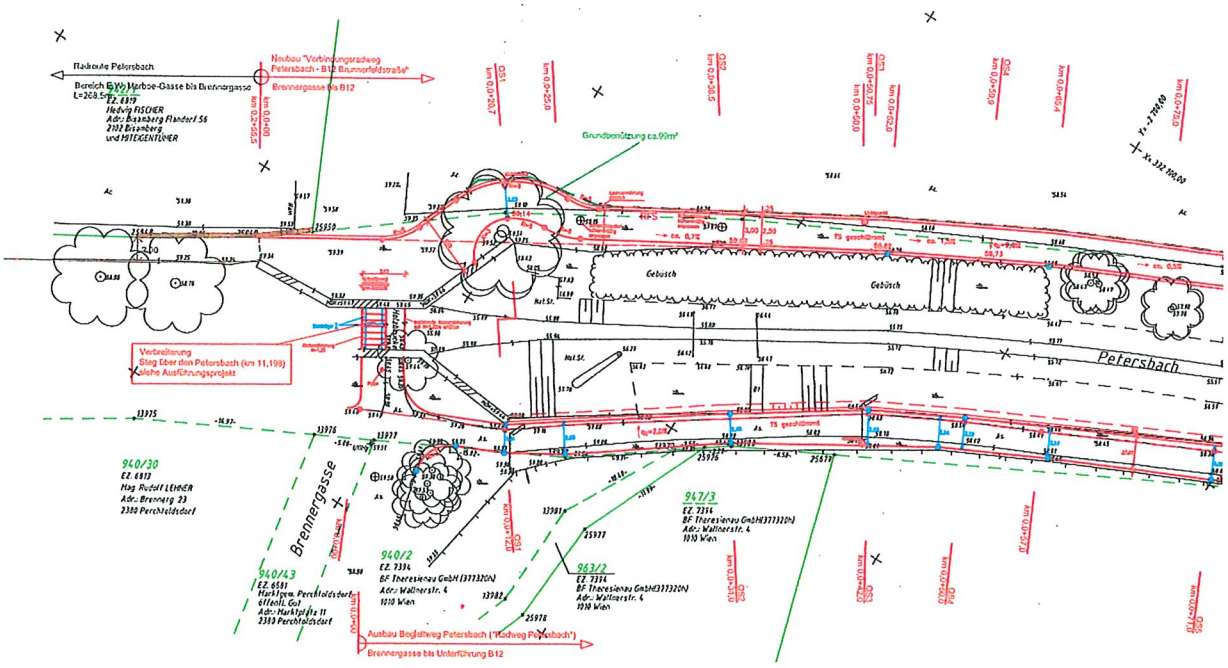

Projektsplan Teil 2

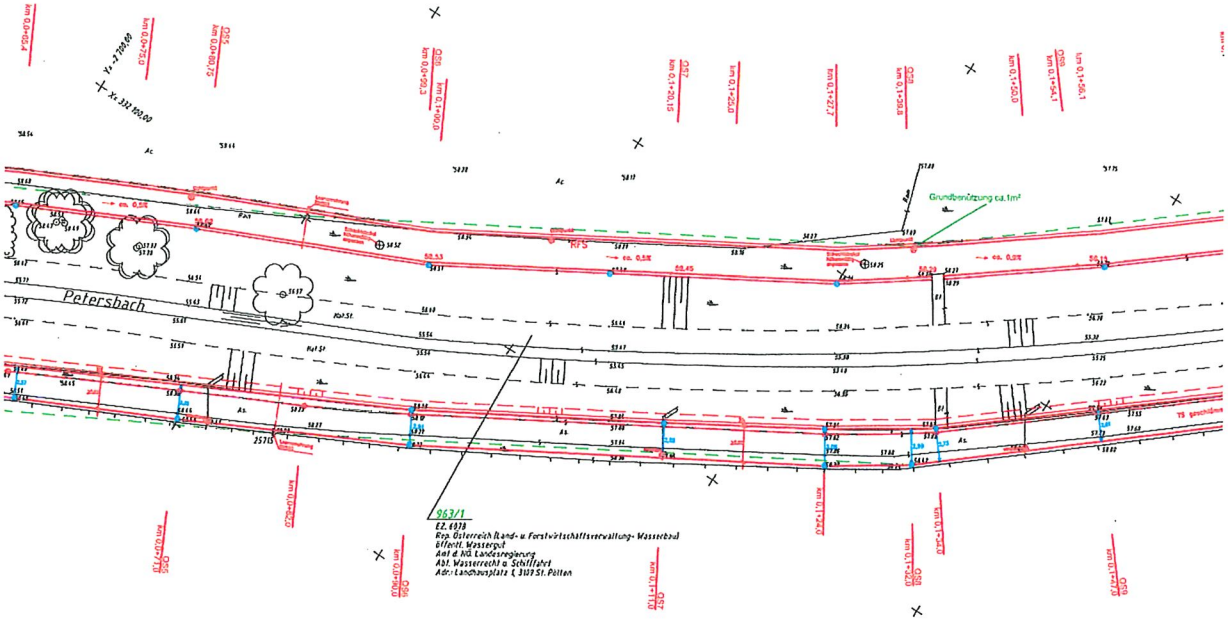

Projektsplan Teil 3

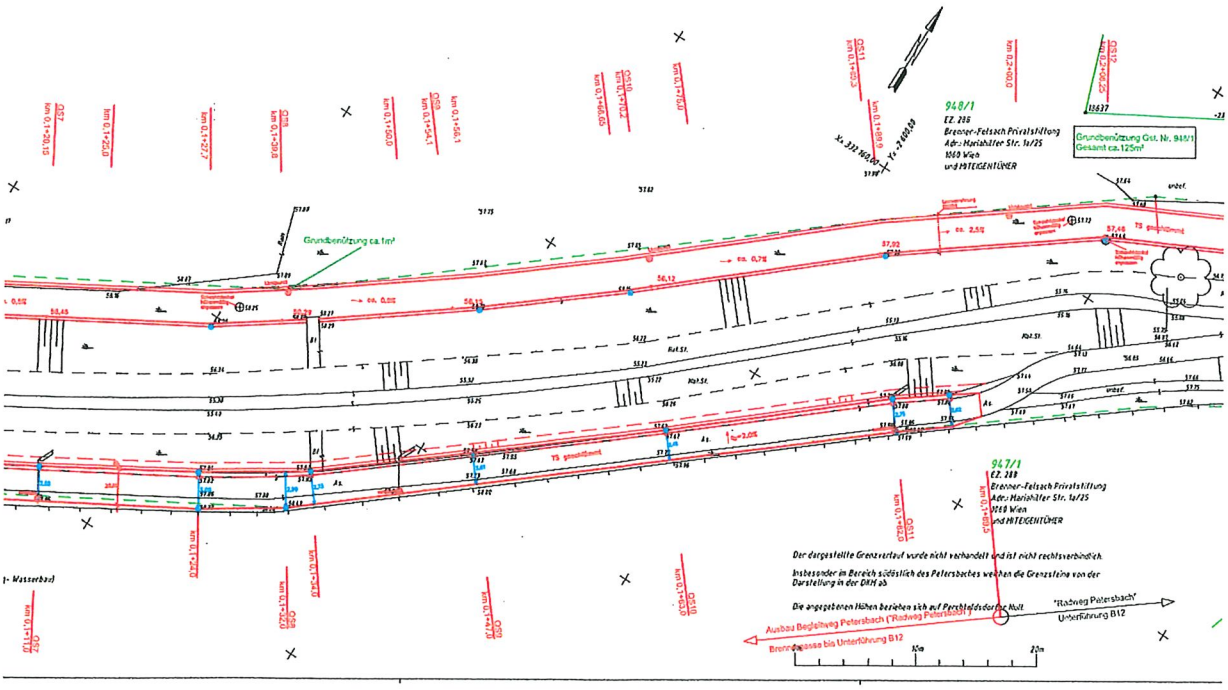

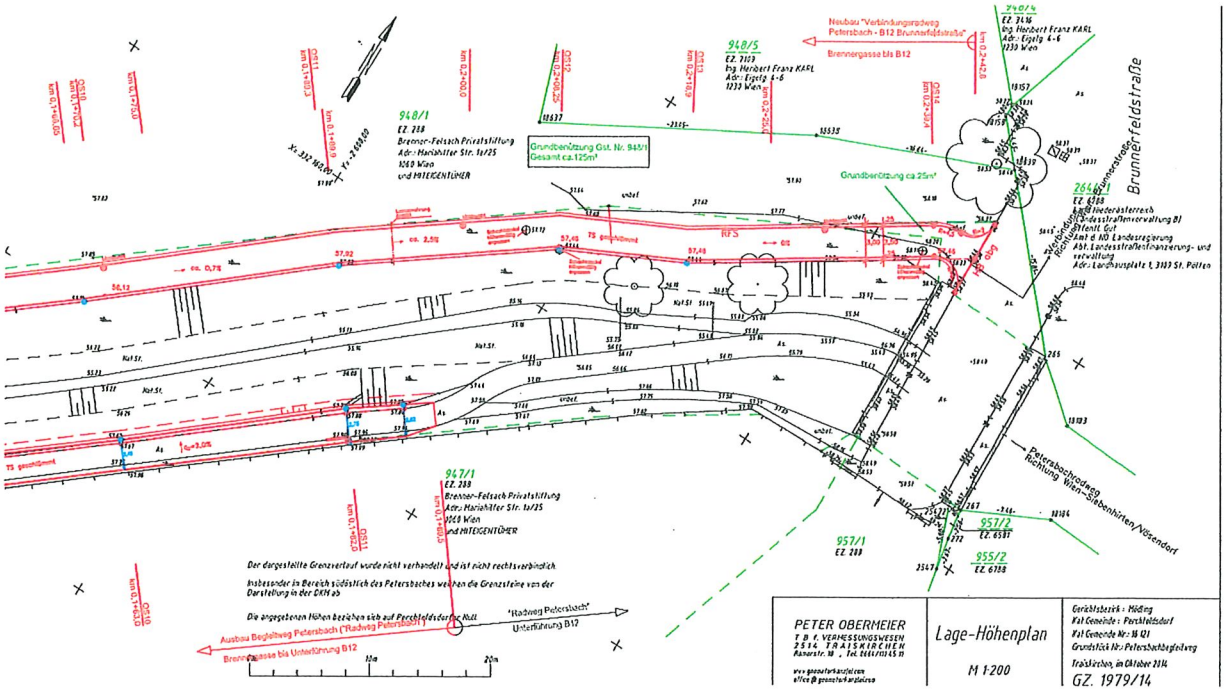

Projektsplan Teil 4

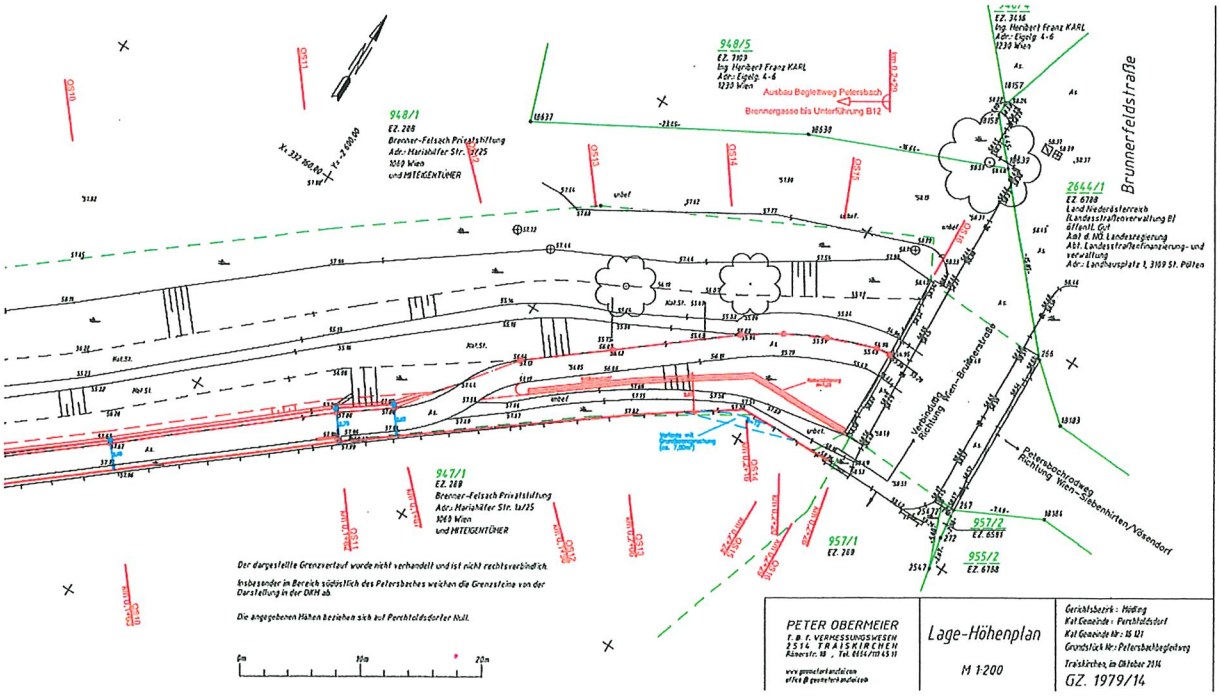

Nutzungsumfang und Erhaltungsbereich
Errichtung, Bestand, Benützung und Instandhaltung eines Rad- und Fußweges auf der nördlichen und auf der südlichen Seite des „Petersbaches" im Abschnitt zwischen der Brennergasse und der Unterführung der B12 sowie einer Brücke über den „Petersbach" im Verlauf der Brennergasse laut nachstehender Beschreibung und gemäß den Einreichplänen.

Auszug aus der Projektsbeschreibung:
In der Marktgemeinde Perchtoldsdorf, im Ortsteil Theresienau, fließt der Petersbach östlich der Anton Wildgans-Gasse in einem offenen Bachbett. Beidseitig des Bachbettquerschnittes sind Geländestreifen vorhanden, die abschnittsweise unterschiedliche Ausbauzustände haben.

Im Bereich zwischen der Brennergasse und der Unterführung der B12, ist auf der Südseite ein asphaltierter Weg vorhanden. Aufgrund der vorhandenen Breite wird dieser Wegabschnitt derzeit ohne entsprechender Beschilderung durch Fußgänger und Radfahrer genutzt.

Der Weg verläuft zwischen der Böschungskrone und dem bestehenden Zaun zu den angrenzenden Grundstücksflächen.

Im unmittelbaren Bereich der Unterführung der B12 verläuft ein schmaler Weg unmittelbar auf
Niveau einer Niederwasserrinne des Bachbettes und ist dies im Bereich der Unterführung als Geh- und Radweg gekennzeichnet.

Das Bachbett und der an der Böschungskrone angrenzende Geländestreifen, wo der bestehende Weg verläuft, befinden sich auf dem Grundstück Nr. 963/1, EZ 6078 KG Perchtoldsdorf, Republik Österreich Land- und Forstwirtschaftsverwaltung-Wasserbau, öffentliches Wassergut, Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Wasserrecht und Schifffahrt, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten.

Über die Benützung der maßgebenden Grundfläche des öffentlichen Wassergutes zum Zwecke der Errichtung, Erhaltung und Benützung eines Weges für den Fußgänger- und Radverkehr, besteht ein Vertrag zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau), vertreten durch den Landeshautmann von Niederösterreich als Verwalter des öffentlichen Wassergutes und der Marktgemeinde Perchtoldsdorf.

Der bestehende Weg hat eine befestigte (asphaltierte) Breite von i.M. 1,75m. Es ist vorgesehen, entsprechend den vorhandenen Platzverhältnissen, den Weg auf eine nutzbare Gesamtbreite von ca. 3,0m zu verbreitern. Die bestehende Asphaltbefestigung wird dabei abgetragen und durch eine geschlämmte ungebundene Tragschichte mit Verbreiterung auf ca. 2,50m ersetzt. Dazu sind beidseitig Bankette jeweils in einer Breite von 25cm vorgesehen. Entlang des Zaunes werden etwaige Höhenunterschiede zwischen dem Weg und dem Zaunfuß durch Befestigung mittels Löffelsteinen überwunden. Dabei ist vorgesehen, den Zaun wie im Bestand beizubehalten.

Gemäß dem gültigen Katasterplan verläuft der bestehende Zaun teilweise nicht genau entlang der Grundgrenze, wobei jedoch die Grundgrenze nicht grenzverhandelt ist.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Böschungskrone und dem bestehenden Zaun sowie unter maximaler Ausnutzung der dadurch verfügbaren Flächen, ergibt sich ein möglicher Ausbau des Weges in einer variablen Breite von ca. 2,40 bis 3,05m zuzüglich der beidseitigen Bankette mit jeweils 0,25cm.

Die Lichtmasten der bestehenden öffentlichen Beleuchtung befinden sich im Bestand im derzeit unbefestigten Streifen zwischen dem asphaltierten Weg und dem Zaun zur angrenzenden Grundfläche. Je nach örtlicher Möglichkeit sollen die Lichtmaste gemäß der Wegverbreiterung versetzt werden.

Vom Ende des Weges auf Niveau der Böschungskrone des Bachbetts führt ein schmaler Trampelpfad zu der Brücke in Parallellage der Landesstraße B12, welche die Zufahrt zum südlich gelegenen Gelände eines Reitstalls ist. Die Brücke sowie der unmittelbare Anschlussbereich des Trampelpfades befinden sich im Eigentum der Grundbesitzer des Reitstalls.

In einem ersten Entwurf war vorgesehen, den Trampelpfad auf einen 2,50m breiten Weg auszubauen. Dies wäre jedoch mit aufwändigen Kunstbauten (Stützmauer) sowie nur unter Inanspruchnahme von Grundflächen des Reitstalls innerhalb der vorhandenen Einzäunung möglich. Dabei gäbe es auch Probleme mit der Aufrechterhaltung des bestehenden Schiebetores bei der Zufahrt zum Reitstallgelände. Dahingehend wurde der Ausbau des Trampelpfades verworfen und ist dafür die Anordnung eines Geh- und Radweges auf der Nordseite des Petersbaches vorgesehen.

Die Länge des Ausbauprojektes für die Verbreiterung des Weges auf der Südseite beträgt 189,5m.

Analog des Weges auf der Südseite, soll auf der Nordseite entlang der Böschungskrone des Bachbettes auch ein Geh- und Radweg in einer Breite von 3,0m angeordnet werden, um dadurch eine Verbindung zur B12 Brunnerfeldstraße zu ermöglichen. Die Führung weitere Führung entlang der B12 zur Verbindung mit den bestehenden richtungsgebundenen Radwegen innerhalb von Wien nördlich der Ketzergasse, ist nicht Teil des gegenständlichen Projektes.
Die Lage des neuen Weges auf der Nordseite des Petersbaches befindet sich zum Großteil auf Flächen des öffentlichen Wassergutes (Gst. Nr. 963/1) und nur stellenweise ist eine Inanspruchnahme von angrenzenden privaten Grundflächen (Gst. Nr. 948/1) in einem Gesamtausmaß von ca. 125m2 erforderlich.

Die Anordnung des Weges erfolgt von dem bestehenden Steg über den Petersbach (bei Bach-km 11,198) in Verlängerung der Brennergasse bis zur Zufahrt von der Landesstraße B12 zum Reitstall, mit einer Gesamtlänge von 242,8m.

Der Weg mit einer Gesamtbreite von 3,0m, ist mit einer 2,50m breiten eingeschlämmten ungebundenen Tragschicht und beidseitig 25cm Bankette vorgesehen.
Ob der Weg auf der Nordseite eine zusätzliche Beleuchtung erhält (geplante Lichtpunkte sind im Lageplan eingetragen), oder mit der bestehenden Beleuchtung entlang des Weges auf der Südseite das Auslangen gefunden wird, ist von Seiten der MG Perchtoldsdorf noch nicht entschieden.
Die bereits vorhandenen Wege entlang des Petersbaches werden in diesem Bereich durch Spaziergänger, Läufer, Radfahrer (als Teil der Radroute entlang des Petersbaches) und auch für Spaziergänge der Bewohner mit ihren Betreuern des nahegelegenen NÖ Pflege- und Förderzentrums Perchtoldsdorf, genutzt.

Die Radroute entlang des Petersbaches ist im Radbasisnetz Potentialregion Mödling-Nord als wichtige Hauptroute in Ost-West Richtung enthalten.

Im gültigen Flächenwidmungsplan der MG Perchtoldsdorf ist diese Wegverbindung auf der Südseite des Petersbaches als öffentliche Verkehrsfläche, Vö Radweg-Fußweg,

ausgewiesen. Die Flächen für den geplanten Weg auf der Nordseite die sich auf Flächen des öffentlichen Wassergutes befinden, haben eine Widmung W „Gewässer", die beanspruchten privaten Grundflächen eine Widmung Glf Grünland-Land- und Forstwirtschaft.

Für den Ausbaubereich wird die Kennzeichnung als Geh- und Radweg angestrebt. Dazu ist noch das entsprechende behördliche Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Dauer und Entgelt

Die Einräumung der gegenständlichen Rechte erfolgt unentgeltlich und gegen jederzeitigen Widerruf.

Für diesen Vertrag gelten die nachstehenden Bestimmungen.

II. Vertragsbestimmungen:

1. Benützung

A. Diese den Gegenstand der Vereinbarung bildende Benützungseinräumung ist in einer einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Planunterlage maßstabsgerecht dargestellt.

Aus dieser Planbeilage müssen sowohl die katastermäßige Darstellung der berührten bundeseigenen Grundstücke als auch die Art und der Umfang der vertragsgegenständlichen Benützung ersichtlich sein. Die Planbeilage ist für beide Vertragspartner verbindlich.

Jede von dieser Planunterlage bzw. vom in Pkt. 1 beschriebenen Benützungsumfang abweichende Änderung ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen und bedarf der neuerlichen schriftlich zu erteilenden Zustimmung der Vertragsgeberin. Diese Zustimmung kann bei sachlich geringfügigen Änderungen durch Vidierung der jeweiligen Änderungspläne erfolgen.

Darüber hinaus ist jede Veränderung der Bodensubstanz, die Entnahme von Erde, Lehm, Sand, Steinen und dgl. sowie jedwede Veränderung der Geländeform (Geländeanschüttungen, Abtragungen, Planierungen, Uferkorrekturen und dgl.) und des Uferbewuchses sowie die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern unzulässig, soweit derartige Maßnahmen nicht vom eingeräumten Nutzungsrecht umfasst sind.

Falls für die Durchführung von Bauarbeiten das öffentliche Wassergut benützt werden muss, sind allfällige, für den öffentlichen Fußgänger- und Fahrradverkehr bestimmte Flächen in einem dem Zweck entsprechenden Zustand zu erhalten bzw. ordnungsgemäß gegen die Benützung abzusichern und nach Abschluss der Bauarbeiten ordnungsgemäß instandzusetzen.

B. Der Vertragsnehmer ist allein Halter der Wege im Sinne des § 1319a ABGB und verpflichtet, sämtliche Verkehrssicherungspflichten wahrzunehmen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich,

- auf seine Kosten die Wege inklusive der Nebenanlagen und Befestigungen auf Dauer des Bestandes zu erhalten,

- den auf Bundesgrund bestehenden, beidufrigen Uferbewuchs entlang der Wege sowie den auf Bundesgrund befindlichen Uferbewuchs außerhalb dieses Bereiches, wenn dieser den Weg und /oder dessen Benützer gefährden könnte, regelmäßig zu kontrollieren und im Bedarfsfall i den Weg wachsendes Geäst, bruchgefährdete Äste und bruch- bzw. umsturzgefährdete Bäume auf eigene Kosten zu entfernen,

- am Weg und an sonstigen Gefahrenstellen erforderliche (vor allem ausreichend hohe) Absturzsicherungen anzubringen und diese auf Dauer instand zu halten,

- den Weg ordnungsgemäß zu erhalten und dafür zu sorgen, dass er unter Bedachtnahme auf die durch Witterungsverhältnisse oder durch Elementarereignisse bestimmten Umstände gefahrlos benützbar ist. Er hat auftretende Schäden am Weg oder für den Verkehr gefährliche Stellen jeweils unverzüglich auszubessern und nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass er sämtliche Kosten der Herstellung aller Vorkehrungen für die Sicherheit des Weges und ihrer Benützer sowie der zur Aufrechterhaltung der durch den vertragsgegenständlichen Weg bewirkten Verkehrsverbindung, die der Republik Österreich oder sonstigen Rechtsträgern gemäß § 14 WRG von der Behörde auferlegt werden sollten, zu tragen hat.

Die Säuberung der an den Weg anschließenden Flächen des öffentlichen Wassergutes von Verunreinigungen, die durch die vermehrte Benützung erfahrungsgemäß zu erwarten sind, hat ebenfalls durch den Vertragsnehmer auf dessen Kosten zu erfolgen.

Ein Befahren des Weges durch unbefugte Dritte ist vom Vertragsnehmer durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden (zb. Abschrankung, Beschilderung etc.).

Wird der Weg von Fahrzeugen der Wasserbauverwaltung, der Verwaltung des öffentlichen Wassergutes oder von diesen betrauten Unternehmen für wasserwirtschaftliche Zwecke benützt und entstehen daraus an dem Weg Schäden, so gilt die Erhaltungspflicht des Vertragsnehmers unbeschadet.

Diese Bestimmungen gelten auch für die im Zuge des Weges vorhandene Brücken
Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Bestimmungen laut Abschnitt II Punkt 1 lit. B dieses Vertrages auch dann in Geltung bleiben, wenn der auf Öffentlichem Wassergut verlaufende Weg im Rahmen einer späteren Neuvermessung in das Eigentum bzw. ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Perchtoldsdorf übernommen wird.

Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen. Die Verbücherung der Vertragsrechte wird grundsätzlich ausgeschlossen.

2. Vertragsdauer und -beendigung, behördliche Bewilligungen

Die Einräumung der gegenständlichen Rechte erfolgt unentgeltlich und gegen jederzeitigen Widerruf.

Die Einholung der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage bzw. der unter Pkt. 1 näher umschriebenen vertragsmäßigen Nutzung der bundeseigenen Grundstücke erforderlichen behördlichen Bewilligungen obliegt ausschließlich dem Vertragsnehmer.

III. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Vertragsperson

Die vertragsgegenständliche Benützungseinräumung ist nicht an andere Rechtspersonen übertragbar und sie darf auch keiner gesonderten rechtsgeschäftlichen Verfügung unterzogen werden, sie ist vielmehr an den Vertragsnehmer gebunden. Jede Art der Übertragung der Anlagen ist unter der Sanktion der sofortigen Auflösung des Vertrages dieses Vertrages binnen 2 Monaten nach Änderung des Rechtsverhältnisses der Vertragsgeberin schriftlich anzuzeigen.
Die Übertragung des Vertrages auf Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

2. Haftung

Der Vertragsnehmer haftet gegenüber der Vertragsgeberin für alle in Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Schäden.

Er verpflichtet sich ferner, die Vertragsgeberin gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos zu halten.

Die Vertragsgeberin haftet für Schäden, ausgenommen Personenschäden, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Der Vertragsnehmer wird gegen die Vertragsgeberin insbesondere keine Ansprüche resultierend aus Bestand und Anlagen bundeseigener Liegenschaften (Hochwasserschäden, Geschiebeführung, sonstige Witterungseinflüsse u. dgl.) erheben.

3. Betretungs- und vorübergehendes Benützungsrecht

Die Organe des Verwalters des öffentlichen Wassergutes sind berechtigt, die zur Benützung überlassenen Grundstücke und Grundstücksteile einschließlich der darauf errichteten Bauten und Anlagen jederzeit zu Kontrollzwecken zu betreten.

Im Bedarfsfall (Hochwasserereignis, Instandhaltungsarbeiten etc.) hat die Republik Österreich das Recht, die vertragsgegenständlichen Flächen vorübergehend zu benützen. Die Verfügbarmachung des Grundes mit sofortiger Wirkung kann die Republik Österreich nach Maßgabe dieses Vertrages auch in jenen Fällen betreiben und durchsetzen, in welchen nicht die Grundeigentümerin, sondern eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein geförderter Rechtsträger, in welcher Rechtsbeziehung zur Republik Österreich auch immer, die vorstehend genannten Maßnahmen durchzuführen hat, zur Durchführung übernimmt oder zur Durchführung übertragen erhält.

Einen Anspruch auf Entschädigung kann der Vertragsnehmer hieraus nicht ableiten.

4. Grenzmarkierungen

Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, auf die in seinem Benützungsbereich eingebauten Vermarkungssteine und sonstigen Grenzzeichen zu achten und deren Abhandenkommen unter

Angabe des Datumsstandes unverzüglich dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes zu melden.

5. Änderungen und Schriftlichkeit

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine mündlichen Nebenabreden bestehen.
Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

6. Vertragskosten

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Benützung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren werden vom Vertragsnehmer getragen.

7. Salvatorische Klausel

Durch die Unzulässigkeit oder Unwirksamkeit einzelner vertraglicher Bestimmungen, wird die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt. Unzulässige oder unwirksame Bestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn oder Zweck der betroffenen Bestimmung am ehesten entsprechen.

8. Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in je einer für die Vertragsgeberin und für den Vertragsnehmer bestimmten Ausfertigung errichtet.

9. Zustandekommen des Vertrages

Die Bindung der Vertragsgeberin an diesen Vertrag tritt erst mit Fertigung durch die Vertragsgeberin ein.

10. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

a) Die Vertragsgeberin verarbeitet die ihr vom Vertragsnehmer mitgeteilten personenbezogenen Daten auf Grundlage des Art 6 lit b DSGVO. Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist der Vertragsgeber; für dessen Bereich ist KPMG Security Services GmbH, Kudlichstraße 41, 4020 Linz dsba@noel.gv.at, als Datenschutzbeauftragter bestellt.
b) Die Datenverarbeitung erfolgt zum Zweck der Abwicklung des Vertrages und allfälliger daraus resultierender Rechtsstreitigkeiten.
c) Eine Datenübermittlung erfolgt an die Wasserbauverwaltung, an Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie die Rechtsvertretung der Vertragsgeberin im Falle von rechtlichen Auseinandersetzungen. Weiters kann eine Datenübermittlung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen – etwa an den Landesrechnungshof Niederösterreich, vom Land Niederösterreich beauftragte und zur vollen Verschwiegenheit verpflichtete Dritte, den Bundesrechnungshof oder das zuständige Bundesministerium erforderlich werden.

d) Die Daten werden von der Vertragsgeberin spätestens bis zum Ablauf des 3. Jahres nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und aller damit zusammenhängenden möglichen Rechtsverfahren aufbewahrt und danach gelöscht.
e) Den betroffenen Personen steht nach Maßgabe der Art 15 ff DSGVO und innerstaatlicher Rechtsvorschriften das Auskunftsrecht, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden"), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und das Widerspruchsrecht zu.
f) Für die Überwachung der Anwendung der DSGVO zuständige Aufsichtsbehörde ist die
Datenschutzbehörde, 1080 Wien, Wickenburggasse 8, Telefon +43 (0) 1 521 52
E-Mail: dsb@dsb.gv.at
Website: www.dsb.gv.at
Diese ist berufen, sich mit Beschwerden einer betroffenen Person oder Beschwerden einer Stelle, einer Organisation oder eines Verbandes zu befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang zu untersuchen und den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung zu unterrichten, insbesondere, wenn eine weitere Untersuchung oder Koordinierung mit einer anderen Aufsichtsbehörde notwendig ist.

Vertragsgeberin

St. Pölten, am.....
Für die Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau)

Vertragsnehmer

Perchtoldsdorf, am .....
Für die Marktgemeinde Perchtoldsdorf

(Unterfertigung gemäß NÖ Gemeindeordnung 1973)

WA1-ÖWG-34021/101-2022

Vertrag

über die Benützung von öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, Erhaltung und Benützung einer Brücke

Vertragsgeberin

Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau); Öffentliches Wassergut, vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ als Verwalterin des Öffentlichen Wassergutes

Vertragsnehmer

Marktgemeinde Perchtoldsdorf

I.

Gegenstand

Ist die Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut in der Katastralgemeinde ***16121 Perchtoldsdorf am Petersbach.***

Katastralgemeinde KG	Grundbuchseinlagezahl EZ	Grundstücks Nr.
16121 Perchtoldsdorf	***6078***	***963/1***

Nutzungsumfang und Erhaltungsbereich

Die Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau) stimmt der Errichtung, Erhaltung und Benützung einer über den Petersbach, Grundstück Nr. 963/1, EZ 6078, KG 16121 Perchtoldsdorf, führenden Brücke nach Maßgabe des einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden, maßstabsgetreuen, die Katastergrenzen ausweisenden Lageplanes im folgendem Ausmaß zu.

Brücke über den Petersbach, Grundstück Nr. 963/1, KG 16121 Perchtoldsdorf (auf die Beilage wird verwiesen).
Sie befindet sich im Bereich des Grundstückes Nr. 940/43, KG Perchtoldsdorf.

Auszug aus dem Lageplan GZ281-01.

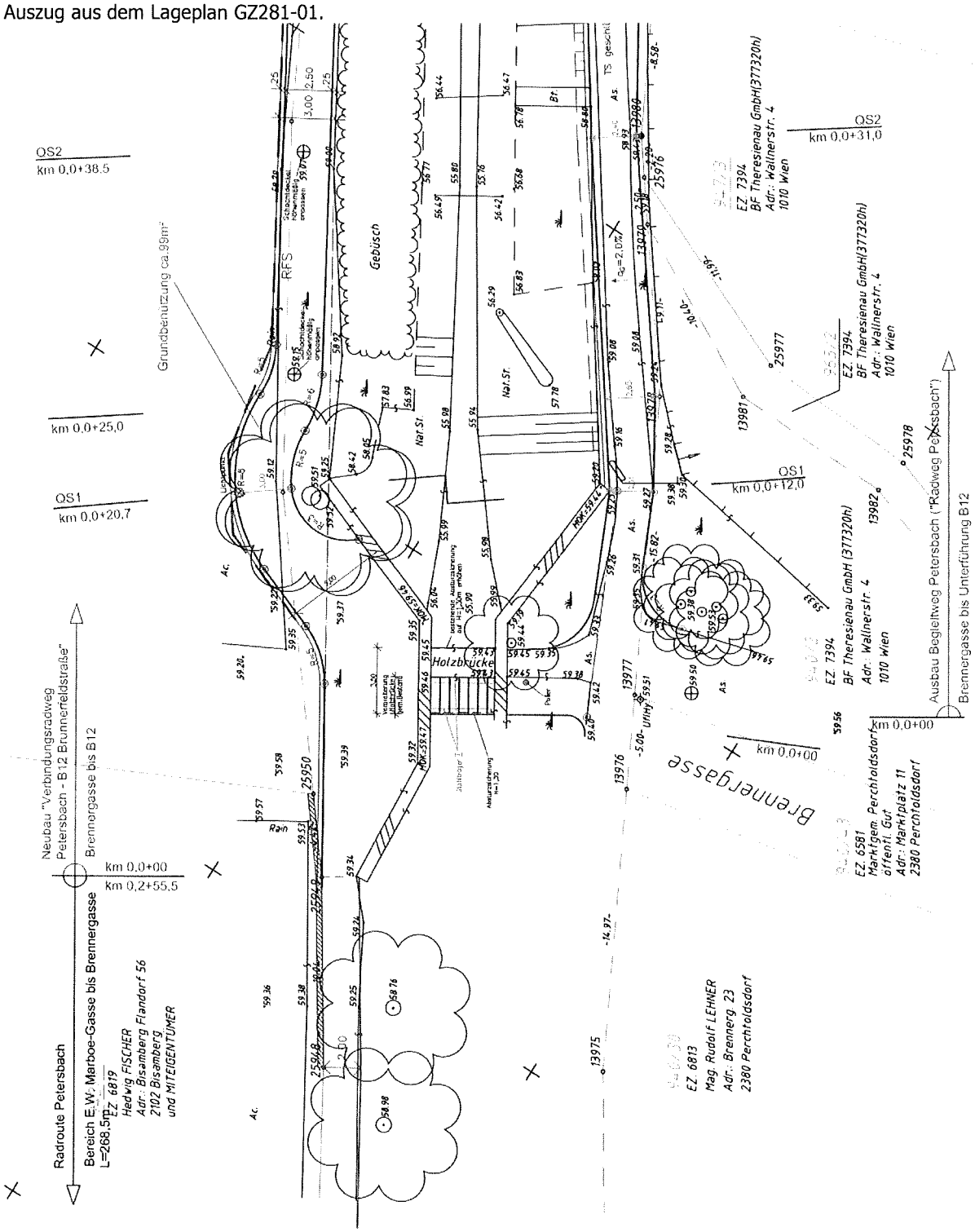

Katasterplan 14.02.2022.

Dauer
Dieser Vertrag wird auf die Dauer des rechtmäßigen Bestandes der gegenständlichen Brücke abgeschlossen.

Entgelt
Die Einräumung der gegenständlichen Rechte erfolgt unentgeltlich.

Für diesen Vertrag gelten die nachstehenden Bestimmungen.

II. Vertragsbestimmungen

1. Benützung

Diese den Gegenstand der Vereinbarung bildende Benützungseinräumung ist in einer einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Planunterlage maßstabsgerecht dargestellt.

Aus dieser Planbeilage müssen sowohl die katastermäßige Darstellung der berührten bundeseigenen Grundstücke als auch die Art und der Umfang der vertragsgegenständlichen Benützung ersichtlich sein. Die Planbeilage ist für beide Vertragspartner verbindlich.

Jede von dieser Planunterlage bzw. vom in Pkt. 1 beschriebenen Benützungsumfang abweichende Änderung ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen und bedarf der neuerlichen schriftlich zu erteilenden Zustimmung der Vertragsgeberin. Diese Zustimmung kann bei sachlich geringfügigen Änderungen durch Vidierung der jeweiligen Änderungspläne erfolgen.

Darüber hinaus ist jede Veränderung der Bodensubstanz, die Entnahme von Erde, Lehm, Sand, Steinen und dgl. sowie jedwede Veränderung der Geländeform (Geländeanschüttungen, Abtragungen, Planierungen, Uferkorrekturen und dgl.) und des Uferbewuchses sowie die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern unzulässig, soweit derartige Maßnahmen nicht vom eingeräumten Nutzungsrecht umfasst sind.

Falls für die Durchführung von Bauarbeiten das öffentliche Wassergut benützt werden muss, sind allfällige, für den öffentlichen Fußgänger- und Fahrradverkehr bestimmte Flächen in einem dem Zweck entsprechenden Zustand zu erhalten bzw. ordnungsgemäß gegen die Benützung abzusichern und nach Abschluss der Bauarbeiten ordnungsgemäß instandzusetzen.

Die Brücke verbleibt als Bestandteil des Weges/der Straße, in dessen/deren Zug sie liegt, im Eigentum des Vertragsnehmers. Dieser ist auch allein Halter im Sinne der §§ 1319 und 1319a ABGB und verpflichtet, sämtliche Verkehrssicherungspflichten wahrzunehmen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich,
- auf seine Kosten das Bachbett und allfällige Befestigungsmaßnahmen im Brückenbereich (auch im vom Brückenbauwerk überdeckten Bachabschnitt) auf Dauer des Bestandes der Brücke zu erhalten sowie das Durchflussprofil freizuhalten und daher allfällige Anlandungen und Abflusshindernisse wie beispielsweise angelandetes Schwemmgut nach Hochwasserereignissen, Bewuchs etc. im Brückenbereich umgehend zu entfernen,
- den auf Bundesgrund bestehenden Uferbewuchs, soweit dieser die Brücke und /oder deren Benützer gefährden könnte, regelmäßig zu kontrollieren und im Bedarfsfall bruchgefährdete Äste und bruch- bzw. umsturzgefährdete Bäume auf eigene Kosten zu entfernen,
- an der Brücke und an sonstigen geschaffenen Gefahrenstellen ordnungsgemäße (vor allem ausreichend hohe) Absturzsicherungen anzubringen und diese auf Dauer instand zu halten,
- die Brücke ordnungsgemäß zu erhalten und dafür zu sorgen, dass sie unter Bedachtnahme auf die durch Witterungsverhältnisse oder durch Elementarereignisse bestimmten Umstände gefahrlos benützbar ist. Er hat auftretende Schäden an der Brücke oder für den Verkehr

gefährliche Stellen jeweils unverzüglich auszubessern und nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass er sämtliche Kosten der Herstellung aller Vorkehrungen für die Sicherheit der Brücke und ihrer Benützer sowie der zur Aufrechterhaltung der durch die vertragsgegenständliche Brücke bewirkten Verkehrsverbindung, die der Republik Österreich oder sonstigen Rechtsträgern gemäß § 14 WRG von der Behörde auferlegt werden sollten, zu tragen hat.

Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen. Die Verbücherung der Vertragsrechte wird grundsätzlich ausgeschlossen.

2. Vertragsdauer und -beendigung, behördliche Bewilligungen

Dieser Vertrag wird auf die Dauer des rechtmäßigen Bestandes der gegenständlichen Brücke abgeschlossen.

Die Einholung der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage bzw. der unter Pkt. 1 näher umschriebenen vertragsmäßigen Nutzung der bundeseigenen Grundstücke erforderlichen behördlichen Bewilligungen obliegt ausschließlich dem Vertragsnehmer.

Die Vertragsgeberin ist zur sofortigen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder eines Kündigungstermins berechtigt, wenn dem Konsenswerber bzw. dessen Rechtsnachfolger die für den Betrieb und die Erhaltung der gegenständlichen Brücke erforderlichen behördlichen Bewilligungen versagt oder wenn sie ihm ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie ablaufen oder erlöschen, oder wenn die Brücke abgebaut oder die Wegverbindung aufgelassen wird.
Dasselbe gilt, wenn der Vertragsnehmer vertragswidrige Maßnahmen getroffen oder der eingeräumten Benützungsbewilligung zuwider gehandelt hat.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, innerhalb einer festzusetzenden Frist nach schriftlicher Aufforderung die gegenständliche Brücke auf öffentlichem Wassergut auf seine Kosten anzupassen, abzuändern oder zu verlegen, falls dies aus wasserwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Im Falle der Versetzung ist in der gleichen Frist am ursprünglichen Platz der vorige Zustand wiederherzustellen.
Kommt der Vertragsnehmer diesen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, dann ist die Vertragsgeberin zur sofortigen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder eines Kündigungstermins berechtigt.

3. Räumung

Der Vertragsnehmer hat die auf öffentlichem Wassergut errichtete Brücke nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb einer von der Vertragsgeberin festzusetzenden Frist zu entfernen und die Liegenschaft geräumt im seinerzeit übernommenen Zustand zu übergeben.

III. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Vertragsperson

Die vertragsgegenständliche Benützungseinräumung ist nicht an andere Rechtspersonen übertragbar und sie darf auch keiner gesonderten rechtsgeschäftlichen Verfügung unterzogen werden, sie ist vielmehr an den Vertragsnehmer gebunden. Jede Art der Übertragung der Anlagen ist unter der Sanktion der sofortigen Auflösung des Vertrages dieses Vertrages binnen 2 Monaten nach Änderung des Rechtsverhältnisses der Vertragsgeberin schriftlich anzuzeigen.
Die Übertragung des Vertrages auf Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

2. Haftung

Der Vertragsnehmer haftet gegenüber der Vertragsgeberin für alle in Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Schäden.

Er verpflichtet sich ferner, die Vertragsgeberin gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos zu halten.
Die Vertragsgeberin haftet für Schäden, ausgenommen Personenschäden, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Der Vertragsnehmer wird gegen die Vertragsgeberin insbesondere keine Ansprüche resultierend aus Bestand und Anlagen bundeseigener Liegenschaften (Hochwasserschäden, Geschiebeführung, sonstige Witterungseinflüsse u. dgl.) erheben.

3. Betretungs- und vorübergehendes Benützungsrecht

Die Organe des Verwalters des öffentlichen Wassergutes sind berechtigt, die zur Benützung überlassenen Grundstücke und Grundstücksteile einschließlich der darauf errichteten Bauten und Anlagen jederzeit zu Kontrollzwecken zu betreten.

Im Bedarfsfall (Hochwasserereignis, Instandhaltungsarbeiten etc.) hat die Republik Österreich das Recht, die vertragsgegenständlichen Flächen vorübergehend zu benützen. Die Verfügbarmachung des Grundes mit sofortiger Wirkung kann die Republik Österreich nach Maßgabe dieses Vertrages auch in jenen Fällen betreiben und durchsetzen, in welchen nicht die Grundeigentümerin, sondern eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein geförderter Rechtsträger, in welcher Rechtsbeziehung zur Republik Österreich auch immer, die vorstehend genannten Maßnahmen durchzuführen hat, zur Durchführung übernimmt oder zur Durchführung übertragen erhält.
Einen Anspruch auf Entschädigung kann der Vertragsnehmer hieraus nicht ableiten.

4. Grenzmarkierungen

Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, auf die in seinem Benützungsbereich eingebauten Vermarkungssteine und sonstigen Grenzzeichen zu achten und deren Abhandenkommen unter Angabe des Datumsstandes unverzüglich dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes zu melden.

5. Änderungen und Schriftlichkeit

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine mündlichen Nebenabreden bestehen.
Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

6. Vertragskosten

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Benützung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren werden vom Vertragsnehmer getragen.

7. Salvatorische Klausel

Durch die Unzulässigkeit oder Unwirksamkeit einzelner vertraglicher Bestimmungen, wird die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt. Unzulässige oder unwirksame Bestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn oder Zweck der betroffenen Bestimmung am ehesten entsprechen.

8. Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in je einer für die Vertragsgeberin und für den Vertragsnehmer bestimmten Ausfertigung errichtet.

9. Zustandekommen des Vertrages

Die Bindung der Vertragsgeberin an diesen Vertrag tritt erst mit Fertigung durch die Vertragsgeberin ein.

10. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

a) Die Vertragsgeberin verarbeitet die ihr vom Vertragsnehmer mitgeteilten personenbezogenen Daten auf Grundlage des Art 6 lit b DSGVO. Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist der Vertragsgeber; für dessen Bereich ist KPMG Security Services GmbH, Kudlichstraße 41, 4020 Linz dsba@noel.gv.at, als Datenschutzbeauftragter bestellt.
b) Die Datenverarbeitung erfolgt zum Zweck der Abwicklung des Vertrages und allfälliger daraus resultierender Rechtsstreitigkeiten.
c) Eine Datenübermittlung erfolgt an die Wasserbauverwaltung, an Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie die Rechtsvertretung der Vertragsgeberin im Falle von rechtlichen Auseinandersetzungen. Weiters kann eine Datenübermittlung aufgrund

gesetzlicher Bestimmungen – etwa an den Landesrechnungshof Niederösterreich, vom Land Niederösterreich beauftragte und zur vollen Verschwiegenheit verpflichtete Dritte, den Bundesrechnungshof oder das zuständige Bundesministerium erforderlich werden.
d) Die Daten werden von der Vertragsgeberin spätestens bis zum Ablauf des 3. Jahres nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und aller damit zusammenhängenden möglichen Rechtsverfahren aufbewahrt und danach gelöscht.
e) Den betroffenen Personen steht nach Maßgabe der Art 15 ff DSGVO und innerstaatlicher Rechtsvorschriften das Auskunftsrecht, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden"), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und das Widerspruchsrecht zu.
f) Für die Überwachung der Anwendung der DSGVO zuständige Aufsichtsbehörde ist die Datenschutzbehörde, 1080 Wien, Wickenburggasse 8, Telefon +43 (0) 1 521 52
E-Mail: dsb@dsb.gv.at
Website: www.dsb.gv.at

Diese ist berufen, sich mit Beschwerden einer betroffenen Person oder Beschwerden einer Stelle, einer Organisation oder eines Verbandes zu befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang zu untersuchen und den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung zu unterrichten, insbesondere, wenn eine weitere Untersuchung oder Koordinierung mit einer anderen Aufsichtsbehörde notwendig ist.

Vertragsgeberin	Vertragsnehmer
St. Pölten, am Für die Republik Österreich (Land- und Forstwirtschafts- verwaltung - Wasserbau)	Perchtoldsdorf, am Für die Marktgemeinde Perchtoldsdorf
	(Unterzeichnung gemäß der NÖ Gemeindeordnung 1973)

TOP 8

Betrifft Sanierung Wasserleitung B13

Sachverhalt
Für die mittelfristige Planung von Infrastrukturprojekten auf Landes- und Bundesstraßen finden regelmäßige Besprechungen mit Vertretern des Landes Niederösterreichs statt, um die entsprechenden Arbeiten zu koordinieren und zu budgetieren.

In den diesbezüglichen Gesprächen wurde uns seitens der Vertreter des Landes NÖ im letzten Jahr eine Generalsanierung der Fahrbahn auf der B13 ab dem Jahr 2024 avisiert.

Vor dieser Generalsanierung sollten sämtliche Einbauten geprüft bzw. erneuert werden.

Nunmehr wurde uns mitgeteilt, dass im heurigen Jahr ein anderes Projekt in einer anderen Gemeinde ausgefallen sei und man seitens des Landes die Sanierung der B13 in Perchtoldsdorf vorziehen wolle und man mit den Sanierungsarbeiten im Jahr 2023, vorzugsweise in den Sommerferien, beginnen wolle.

Dazu muss aber vorher unbedingt die öffentliche Wasserleitung in der B13 saniert werden.

Für die Umsetzung der Sanierung dieses Wasserleitungsabschnittes in der B13 von ca. 400lfm (Kreisverkehr - Bahnübergang) hat das Zivilingenieurbüro IUP Kosten in Höhe von rd. € 350.000,- geschätzt.

Die Bedeckung erfolgt auf den zugehörigen VA Stellen des Vorhabens VA 5/850104.

gf GR Ing. Martin Fürndraht stellt folgenden

Antrag

Der Gemeinderat beschließt die im Sachverhalt beschriebene Wasserleitungssanierung in einem Teilabschnitt der B13 im Zuge des bestehenden Rahmenvertrages mit der ARGE WVA wie im Sachverhalt beschrieben.

Die Bedeckung erfolgt auf den zugehörigen VA Stellen des Vorhabens VA 5/850104.

Klimarelevanz: positiv, da mit Wassereinsparungen zu rechnen ist.

TOP 9a

Betrifft Tarifanpassung Freizeitzentrum, Sporthallen und Beachvolleyballplatz

Sachverhalt
Die Marktgemeinde Perchtoldsdorf ist Betreiberin des Freizeitzentrums, Siegfried-Ludwig-Pl. 4, mit Frei- und Hallenbad, AquaLOUNGE, Wellnessbereich mit Dampfbad sowie Saunalandschaft und Eislaufplatz (Eisarena). Diese Einrichtungen werden jährlich von rund 160.000 Gästen in Anspruch genommen.

Die Tarifhoheit der Eintrittspreise obliegt dem Gemeinderat der Marktgemeinde Perchtoldsdorf, der zuletzt mit Beschluss vom 23.03.2022, TOP 6a die Tarife festgesetzt hat.

Auf der Grundlage der von Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindices Verbraucherpreisindex 2010 bzw. Tariflohnindex 2006, die zwischen Dezember 2021 bis Dezember 2022 Veränderungen von + 10,1 % bzw. von + 3,6 % zeigen, ist vor dem Hintergrund der Inflationsraten für Jänner bzw. Februar 2023 mit jeweils über 11 % eine Anpassung erneut notwendig. Es ist darüber hinaus geboten, die Energiepreisentwicklung ab 2022, die sich im Jahr 2023 noch deutlicher bemerkbar machen wird, mitzuberücksichtigen.

Um den Kostendruck durch eine soziale Komponente abzufedern und den niederschwelligen Zugangsauftrag einer von der öffentlichen Hand getragenen Einrichtung wahrzunehmen, wurde bei der letztjährigen Tariferhöhung anstatt eines Ausmaßes von 14 % lediglich 10 % herangezogen. Da die angepeilte Tariferhöhung 2023 aber erst ab Mai in Kraft treten soll, wird eine Anpassung der Eintrittstarife um rd. 12 % vorgeschlagen, gültig ab 01.05.2023.

Im Zuge der Tarifanpassung sollen folgende Punkte ebenfalls angepasst werden:

Tarif – Kostenbeitrag Schwimmschulen:
(pro Schwimmschule für jeweils eine Unterrichtseinheit, z.B.: 1h, 3h, etc..)

Es soll ein neuer Tarif für die beiden Schwimmschulen geschaffen werden, um die Einnahmen besser abbilden zu können. Bis dato wurde die reguläre Kurzzeitkarte 1h inkl. Nachzahlung herangezogen. Die Tarifhöhe bleibt, angepasst auf gleichem Niveau wie die 1h Karte.
Dieser Tarif ist von der jeweiligen Schwimmschule bei Unterrichtsbeginn zu bezahlen, bei Unterrichtsende wird die Nachzahlung an der Kassa addiert und erneut abgerechnet.

Tarif – Kurzzeit 1h für Schüler/innen, Jugendliche, Lehrlinge, etc.:

Auf Kundennachfrage soll dieser Tarif geschaffen werden, um auch Schüler:innen, Jugendlichen, Lehrlingen, etc. einen vergünstigten 1h-Aufenthalt im Hallen- und Freibad, zu ermöglichen.

Saunazeiten:

Der Saunaschluss soll in den Monaten Juli und August ab 20:00 Uhr erfolgen. Aufgrund mangelnder Besucher ist dieser Schritt sinnvoll, weiters ergibt sich ein Energiesparpotenzial,

da es sich um 14 Wochenstunden handelt, in denen die Sauna weniger beheizt werden muss.

Bis zum Inkrafttreten der neuen Tarifordnung mit 01.05.2023 bereits erworbene Mengen- oder Dauerkarten behalten ihre Gültigkeit ohne Aufzahlung.

Klimarelevanz: neutral

gf GRin Martha Günzl stellt folgenden

Antrag

Der Gemeinderat beschließt

die Festsetzung der Tarife für das Freizeitzentrum wie in der Tarifaufstellung, die einen integralen Bestandteil dieses Antrags bildet, ausgeführt sowie inkl. der im Sachverhalt beschriebenen Änderungen betreffend den Tarif Schwimmschulen, den Tarif – Kurzzeit 1h für Schüler/innen, Jugendliche, Lehrlinge, etc. sowie die geänderten Saunazeiten.

Die neue Tarifordnung tritt mit 01.05.2023 in Kraft und ersetzt sämtliche früheren Tarifordnungen.

Bis zu diesem Zeitpunkt erworbene Mengen- oder Dauerkarten behalten ihre Gültigkeit ohne Aufzahlung.

HALLENBAD & FREIBAD

TARIFGRUPPE/BEZEICHNUNG	TARIFE 2022	TARIFE 2023
Spezialtarif "Tagesfreizeit" 3 Stunden Montag 13:00–16:00 Uhr Dienstag-Freitag 09:00–12:00 Uhr	€ 3,30	€ 3,70
Nachzahlung pro Stunde	€ 1,60	€ 2,00
ERWACHSENE		
Kurzzeitkarte 1 Stunde	€ 2,20	€ 2,50
3-Stunden-Karte	€ 5,50	€ 6,20
Tageskarte	€ 11,00	€ 12,30
10er Block* 3 Stunden/11 Eintritte	€ 55,00	€ 62,00
10er Block* Tageskarte/11 Eintritte	€ 110,00	€ 124,00
Sommersaisonkarte ganzer Tag	€ 200,00	€ 224,00
Jahreskarte ganzer Tag	€ 240,00	€ 268,00
Kinder unter 6 in Begleitung eines zahlenden Erwachsenen (Ausgenommen Schwimmkurse)	€ 0,00	€ 0,00
FAMILIEN		
3-Stunden-Karte NÖ FAMILIENPASS (1 Erwachsener+1Kind unter 15 Jahren)	€ 5,00	€ 5,60
Tageskarte NÖ FAMILIENPASS (1 Erwachsener+1Kind unter 15 Jahren)	€ 10,00	€ 11,20
SCHÜLER/INNEN, JUGENDLICHE, LEHRLINGE, STUDENT/INNEN, PRÄSENZDIENER/INNEN, ZIVILDIENER/INNEN		
Kurzzeitkarte 1 Stunde		€ 1,50
3-Stunden-Karte	€ 2,80	€ 3,10
Tageskarte	€ 5,00	€ 5,60
10er Block* 3 Stunden/11 Eintritte	€ 27,50	€ 30,80
10er Block* Tageskarte/11 Eintritte	€ 49,50	€ 55,40
Sommersaisonkarte ganzer Tag	€ 110,00	€ 124,00
Jahreskarte ganzer Tag	€ 143,00	€ 160,00

SENIOREN/INNEN	**TARIFE 2022**	**TARIFE 2023**
Sommersaisonkarte ganzer Tag	€ 154,00	€ 172,00
Jahreskarte ganzer Tag	€ 187,00	€ 209,00
BEHINDERTE		
Sommersaisonkarte ganzer Tag	€ 143,00	€ 160,00
Jahreskarte ganzer Tag	€ 176,00	€ 197,00
SCHULEN		
Schulen auswärts Tageskarte	€ 3,30	€ 3,70
Schulen Perchtoldsdorf Tageskarte	€ 2,20	€ 2,50
KABINENBENUTZUNG		
Pro Saison	€ 55,00	€ 62,00
Pro Jahr	€ 110,00	€ 124,00
Anmietung von Schwimmbahnen für kommerziellen Schwimmunterricht pro Stunde	€ 27,50	€ 31,00
Kostenbeitrag Schwimmschulen (Nachzahlung wird addiert)		€ 2,50

SAUNA

TARIFGRUPPE/BEZEICHNUNG	TARIFE 2022	TARIFE 2023
SAUNA		
Normaltarif 3 Stunden (Di-Fr 12:00-19:00, Sa & So 09:00-22:00)	€ 15,50	€ 17,40
Nachzahlung pro Stunde	€ 1,60	€ 2,00
Spezialtarif "Montag" 3 Stunden Montag 14:00–22:00 Uhr	€ 8,80	€ 9,90
Spezialtarif „Nach der Arbeit" 3 Stunden Dienstag – Freitag ab 19:00 Uhr	€ 11,00	€ 12,40
Spezialtarif „Vormittag" 3 Stunden Dienstag - Freitag 09:00–12:00 Uhr	€ 8,80	€ 9,90
10er Block* 3 Stunden/11 Eintritte	€ 154,00	€ 173,00
Jahreskarte	€ 605,00	€ 678,00
Jahreskarte Senioren	€ 495,00	€ 554,00
Kaution Chip für Saison-/Jahreskarten	€ 10,00	€ 12,00

EISARENA

TARIFGRUPPE/BEZEICHNUNG	TARIFE 2022	TARIFE 2023
ERWACHSENE		
Vormittag oder Nachmittag	€ 7,70	€ 9,00
Kurzzeit	€ 5,50	€ 6,20
Saisonkarte	€ 138,00	€ 155,00
Montag-Familientag: Nachmittag (1 Erwachsener+1 Kind unter 15 Jahren)	€ 6,00	€ 6,70
Begleitung	€ 2,20	€ 2,50
Gästekarte gültig für 15 Minuten	€ 0,00	€ 0,00
Kinder unter 6 in Begleitung eines zahlenden Erwachsenen	€ 0,00	€ 0,00
FAMILIEN		
Vor- oder Nachmittag FAMILIENPASS (1 Erwachsener+1 Kind unter 15 Jahren)	€ 6,00	€ 6,70
Kurzzeit FAMILIENPASS (1 Erwachsener+1 Kind unter 15 Jahren)	€ 4,00	€ 4,40
SCHÜLER/INNEN, JUGENDLICHE, LEHRLINGE, STUDENT/INNEN, PRÄSENZDIENER/INNEN, ZIVILDIENER/INNEN, SENIOREN, BEHINDERTE		
Vormittag oder Nachmittag	€ 4,50	€ 5,00
Kurzzeit	€ 2,20	€ 2,50
Saisonkarte	€ 66,00	€ 74,00
Kindergärten Vormittag	€ 2,20	€ 2,50
Schulen Perchtoldsdorf	€ 2,20	€ 2,50
Schulen auswärts	€ 3,30	€ 3,70
EISSTOCK		
Vormittag oder Nachmittag	€ 7,70	€ 9,00
Kurzzeit	€ 4,50	€ 5,00

Erläuterungen zu den Tarifgruppen Hallenbad & Freibad, Sauna und Eisarena

Schüler/in:	Vom 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr mit Ausweis
Jugendliche:	Vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
Lehrling/Student/in:	Bis zum vollendeten 24. Lebensjahr mit gültigem Lehrlings-/oder Student/innen-ausweis.
Präsenz- & Zivildiener/in:	Ermäßigung mit gültigem Präsenz- oder Zivildiener/innen-Ausweis
Kinder unter 6 Jahre:	Nur in Begleitung eines/einer aufsichtsberechtigten und zahlenden Erwachsenen.
Sauna:	Eintritt für Jugendliche (unter 18 Jahren) nur in Begleitung eines/einer aufsichtsberechtigten Erwachsenen. Der Aufenthalt in den Saunakammern u. Dampfbädern mit Badebekleidung ist nicht gestattet. Es gilt Schlappen Verbot in den Saunakabinen. In den Monaten Juli und August wird der Saunaschluss auf 20:00 Uhr vorverlegt.
Eislaufsaison:	Beginn: ca. Mitte bis Ende Oktober, Saisonende: Anfang bis Mitte März (Witterungsbedingt)
Eislaufkurzzeit:	Täglich von 11:30 Uhr – 12:30 Uhr und von 18:00 Uhr – 20:00 Uhr, DI+DO bis 21:00 Uhr
Badesaison Freibad:	Beginn 1. Mai, Ende 1.-3. Septemberwoche (Witterungsbedingt)
Saison Hallenbad:	Ganzjährig
Gästekarte Eis:	Gültig 15 Minuten
Begleitperson Eis:	Der Tarif für die Begleitung von Kindern unter 15 Jahren berechtigt nicht zum Betreten der Eisfläche.
Senior/innen:	Gilt ab dem 60. Geburtstag mit gültigem Lichtbildausweis!
Menschen mit besonderen Bedürfnissen:	Gültig für Menschen mit einem gültigen Behindertenausweis.
Missbrauch:	Die Marktgemeinde Perchtoldsdorf behält sich vor, ermäßigte Eintritts-, Jahres-, Saisonkarten, etc. ohne Kostenersatz einzuziehen, wenn diese unter falschen Angaben erworben wurden.
Kaution Chip:	Diese wird bei Ausgabe der Saison-/Jahreskarte (Chip) an der Kasse hinterlegt und bei Rückgabe des Chips wieder ausgefolgt.
Verlust Chip:	Bei Verlust des Chips sind 5 Euro Kostenersatz zu entrichten.

Sämtliche Tarife beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer von 20 % (Eisarena), 13 % (Hallen- und Freibad) sowie 13 % (Sauna).

TOP 9b – Sporthallen

Betrifft Tarifanpassung Freizeitzentrum, Sporthallen und Beachvolleyballplatz

Sachverhalt
Die Marktgemeinde Perchtoldsdorf ist Betreiberin der Siegfried-Ludwig-Halle beim Freizeitzentrum sowie der Dreifach-Sporthalle Roseggergasse. Die Tarifhoheit der Eintrittspreise obliegt dem Gemeinderat der Marktgemeinde Perchtoldsdorf, der zuletzt mit Beschluss vom 23.03.2022, TOP 6b die Tarife festgesetzt hat.

Auf der Grundlage der von Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindices Verbraucherpreisindex 2010 bzw. Tariflohnindex 2006, die zwischen Dezember 2021 bis Dezember 2022 Veränderungen von + 10,1 % bzw. von + 3,6 % zeigen, ist vor dem Hintergrund der Inflationsraten für Jänner bzw. Februar 2023 mit jeweils über 11 % eine Anpassung erneut notwendig. Es ist darüber hinaus geboten, die Energiepreisentwicklung ab 2022, die sich im Jahr 2023 noch deutlicher bemerkbar machen wird, mitzuberücksichtigen.

Um den Kostendruck durch eine soziale Komponente abzufedern und den niederschwelligen Zugangsauftrag einer von der öffentlichen Hand getragenen Einrichtung wahrzunehmen, wurde bei der letztjährigen Tariferhöhung anstatt eines Ausmaßes von 14 % lediglich 10 % herangezogen. Da die angepeilte Tariferhöhung 2023 aber erst ab Mai in Kraft treten soll, wird eine Anpassung der Eintrittstarife um rd. 12 % vorgeschlagen, gültig ab 01.05.2023.

Zudem wird im Interesse der Jugendsportförderung folgender Passus in der Tarifordnung abgeändert:

„Tagespauschale“ wird abgeändert in „durchgehende Nutzung von 4h“

„Bei Nachwuchsveranstaltungen im Mannschaftssport (Meisterschaftsspiele, Turniere) bis zur Altersklasse U18 gewährt die Marktgemeinde Perchtoldsdorf an Wochenenden u. Feiertagen auf Antrag einen Preisnachlass von 20% auf die Hallenmiete (durchgehende Nutzung von 4h), eine Teilnehmerliste mit den Jahrgängen der Spieler muss vorgelegt werden.
(Ausgenommen Müllentsorgung, Reinigung, sowie Banden Auf- u. Abbau sowie Verlegen des Schonteppichs in der Siegfried-Ludwig-Halle)“

Klimarelevanz: neutral

gf GRin Martha Günzl stellt folgenden

Antrag

Der Gemeinderat beschließt

die Festsetzung der Tarife für die Siegfried-Ludwig-Halle und die Dreifach-Sporthalle Roseggergasse wie in der Tarifaufstellung, die einen integralen Bestandteil dieses Antrags bildet, ausgeführt.

Die neue Tarifordnung tritt für beide Sporthallen mit 01.05.2023 in Kraft und ersetzt sämtliche früheren Tarifordnungen.

TARIFORDNUNG SPORTHALLEN & BUFFET

Gemeinnütziger Gebrauch Montag - Freitag durch Sportvereine mit ZVR Nummer	**TARIFE 2022**	**TARIFE 2023**
1 Halle/angefangener Stunde	€ 13,20	€ 14,80
2 Hallen/angefangener Stunde	€ 26,40	€ 29,60
Dreifachhalle gesamt/angefangener Stunde	€ 39,60	€ 44,40
Gemeinnütziger Gebrauch Samstag, Sonntag und Feiertag durch Sportvereine mit ZVR Nummer		
1 Halle/angefangener Stunde	€ 26,40	€ 29,60
2 Hallen/angefangener Stunde	€ 52,80	€ 59,20
Dreifachhalle gesamt/angefangener Stunde	€ 79,20	€ 88,80
Tagespauschalen an Wochenenden Dreifachhalle von 08-22.00 Uhr.	€ 924,00	€ 1035,00
Bei Nachwuchsveranstaltungen im Mannschaftssport (Meisterschaftsspiele, Turniere) bis zur Altersklasse U18 gewährt die Marktgemeinde Perchtoldsdorf an Wochenenden u. Feiertagen auf Antrag einen Preisnachlass von 20% auf die Hallenmiete (durchgehende Nutzung von 4h), eine Teilnehmerliste mit den Jahrgängen der Spieler muss vorgelegt werden. (Ausgenommen Müllentsorgung, Reinigung, sowie Banden Auf- u. Abbau sowie Verlegen des Schonteppichs in der Siegfried-Ludwig-Halle)	20 % (bei Vorlage der Teilnehmerliste mit Jahrgängen)	20 % (bei Vorlage der Teilnehmerliste mit Jahrgängen)
Banden Auf u. Abbau (nur in der Siegfried Ludwig Halle möglich) pauschal	€ 792,00	€ 888,00
Miete von Stellwänden inkl. Auf u. Abbauen, pro Laufmeter (nur in der Siegfried-Ludwig-Halle)	€ 13,20	€ 15,00
Verlegen des Schonbelags, Auf u. Abbau (Nur in der gesamten Siegfried-Ludwig-Halle möglich) pauschal	€ 528,00	€ 592,00

Nutzung von Sportgruppen ohne ZVR Nummer	**TARIFE 2022**	**TARIFE 2023**
1 Halle/angefangener Stunde	€ 52,80	€ 59,20
2 Hallen/angefangener Stunde	€ 105,60	€ 118,40
Dreifachhalle gesamt/angefangener Stunde	€ 158,40	€ 177,60
Tagespauschalen an Wochenenden **Dreifachhalle gesamt *08.00-22.00 Uhr***	€ 1.848,00	€ 2.050,00
Banden Auf u. Abbau nur in der Siegfried Ludwig Halle möglich. pauschal	€ 792,00	€ 888,00
Miete von Stellwänden inkl. Auf u. Abbauen, pro Laufmeter (nur in der Siegfried Ludwig Halle)	€ 13,20	€ 15,00
Verlegen eines Schonbelages, Auf u. Abbau. (Nur in der gesamten Siegfried Ludwig Halle möglich) pauschal	€ 528,00	€ 592,00
Benützung Buffet pro Tag (gilt nur in der Sporthalle Roseggergasse) In der Siegfried-Ludwig-Halle wird keine Buffeteinrichtung gestattet.	€ 66,00	€ 74,00

Sämtliche Tarife beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer von 20 %.

Verrechnung:

Die Verrechnung der Hallenmiete erfolgt bei Dauernutzung monatlich im Nachhinein und ist die Rechnung binnen 14 Tagen nach Erhalt fällig.
Bei Einzelnutzung wird die Rechnung unmittelbar nach Benützung gestellt und ist nach Erhalt sofort fällig.

Stornogebühren:

Stornierungen haben ausnahmslos schriftlich zu erfolgen und sind an die von der Marktgemeinde Perchtoldsdorf mit der Vergabe der Hallennutzung beauftragte Abteilung oder Firma zu richten.

Bemessungsgrundlage der Stornogebühr ist jenes Entgelt (inkl. USt.), das für die vereinbarte Benützung in Rechnung gestellt worden wäre.
Die Staffelung der Stornogebühren gestaltet sich je nach Stornozeitpunkt wie folgt:

20 %	30 Tage bis 9 Tage vor dem jeweiligen Tag der Benützung
40 %	8 Tage bis zum Tag vor der Veranstaltung
75 %	Tag der Veranstaltung
100 %	Erfolgt keine Absage, wird das vereinbarte Benützungsentgelt im vereinbarten Umfang in Rechnung gestellt.

Sportstättenverwaltung
gf GRin Martha Günzl

AS: 27.02.2023
GV: 07.03.2023
GR: 21.03.2023

TOP 9c – Beachvolleyballplatz

Betrifft Tarifanpassung Freizeitzentrum, Sporthallen und Beachvolleyballplatz

Sachverhalt

Die Tarifhoheit der Eintrittspreise für den Beachvolleyballplatz (OFI-Beachvolleyball-Arena) im Sportzentrum Perchtoldsdorf, Höhenstr. 15, obliegt dem Gemeinderat der Marktgemeinde Perchtoldsdorf, der zuletzt mit Beschluss vom 23.03.2022, TOP 6a die Tarife festgesetzt hat.

Auf der Grundlage der von Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindices Verbraucherpreisindex 2010 bzw. Tariflohnindex 2006, die zwischen Dezember 2021 bis Dezember 2022 Veränderungen von + 10,1 % bzw. von + 3,6 % zeigen, ist vor dem Hintergrund der Inflationsraten für Jänner bzw. Februar 2023 mit jeweils über 11 % eine Anpassung erneut notwendig. Es ist darüber hinaus geboten, die Energiepreisentwicklung ab 2022, die sich im Jahr 2023 noch deutlicher bemerkbar machen wird, mitzuberücksichtigen.

Um den Kostendruck durch eine soziale Komponente abzufedern und den niederschwelligen Zugangsauftrag einer von der öffentlichen Hand getragenen Einrichtung wahrzunehmen, wurde bei der letztjährigen Tariferhöhung anstatt eines Ausmaßes von 14 % lediglich 10 % herangezogen. Da die angepeilte Tariferhöhung 2023 aber erst ab Mai in Kraft treten soll, wird eine Anpassung der Eintrittstarife um rd. 12 % vorgeschlagen, gültig ab 01.05.2023.

Klimarelevanz: neutral

gf GRin Martha Günzl stellt folgenden

Antrag

Der Gemeinderat beschließt

die Festsetzung der Tarife für den Beachvolleyballplatz wie in der Tarifaufstellung, die einen integralen Bestandteil dieses Antrags bildet, ausgeführt.

Die neue Tarifordnung tritt für den Beachvolleyballplatz mit 01.05.2023 in Kraft und ersetzt sämtliche früheren Tarifordnungen.

Bis zu diesem Zeitpunkt erworbene Mengen- oder Dauerkarten behalten ihre Gültigkeit ohne Aufzahlung.

BEACHVOLLEYBALLPLATZ

TARIFGRUPPE/BEZEICHNUNG	**TARIFE 2022**	**TARIFE 2023**
Nutzung: 1 Stunde pro Platz	€ 11,00	€ 12,30
Nutzung: 2 Stunde pro Platz	€ 16,50	€ 18,50
Nutzung: 5 Doppelstunden (+1 Doppelstunde Gratis)	€ 82,50	€ 92,50

Sämtliche Tarife beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer von 20 %.